

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Verein „**Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)**“, (ZVR-Zahl 049605486; Bezirkshauptmannschaft Gmunden), Lindastraße 28, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz**“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ zugeordnet. Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Somit umfasst das Versorgungsgebiet "Salzkammergut" nunmehr Teile der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck (Bundesland Oberösterreich), Liezen (Bundesland Steiermark) sowie Salzburg-Umgebung (Bundesland Salzburg), soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein „**Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)**“ wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 13.05.2011 langte bei der KommAustria der Antrag des Vereins "Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)", im Folgenden: „Verein FRS“, vom 09.05.2011 auf Zuordnung der Übertragungskapazität "WOLFGANGSEE 89,6 MHz" zur Erweiterung des ihm mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008, rechtskräftig zugeordneten Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ ein. Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit einem am 08.06.2011 eingelangten Schriftsatz um eine satzungsgemäß gefertigte Vollmacht zugunsten des Geschäftsführers des Vereins FRS ergänzt.

Die KommAustria erteilte der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, am 06.06.2011 einen Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Gemäß den Untersuchungen des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 08.06.2011 zeigte sich, dass für die beantragte Übertragungskapazität kein Genfer Planeintrag existiert. Es war daher ein internationales Befragungsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Nachbarverwaltung einzuleiten. Die am 02.11.2011 vom Amtssachverständigen Thomas Janiczek abschließend vorgelegten Ergebnisse zeigten die fernmeldetechnische Realisierbarkeit der Übertragungskapazität "WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz".

Die KommAustria schrieb daraufhin am 16.11.2011 unter der GZ KOA 1.370/11-003 die Übertragungskapazität "WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz" gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, aus, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Standard“ und „Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 18.01.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 05.12.2011, am 06.12.2011 bei der KommAustria eingelangt, hielt der Verein FRS unter Bezugnahme auf die erfolgte Ausschreibung seinen verfahrenseinleitenden Antrag vom 09.05.2011 aufrecht.

Die KommAustria ersuchte die Salzburger und die Oberösterreichische Landesregierung am 27.01.2012 gemäß § 23 PrR-G um Abgabe einer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung langte am

07.02.2012 ein. Die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung langte am 28.02.2012 ein.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar und ermöglicht im Bereich rund um den Wolfgangsee (politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, Bundesland Salzburg) die Versorgung von ca. 10.000 Einwohnern mit der erforderlichen Mindestfeldstärke.

Das durch die Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz“ versorgte Gebiet steht im durchgehenden geographischen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins FRS im Bereich der Übertragungskapazität „BAD ISCHL (Katrín) 100,2 MHz“. Dieser Anschluss bewirkt eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung der beiden erwähnten Übertragungskapazitäten im Ausmaß von 1.000 Einwohnern.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde das internationale Befragungsverfahren durch Zustimmung aller betroffenen Nachbarverwaltungen erfolgreich abgeschlossen. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Aus frequenztechnischer Sicht kann ein Versuchsbetrieb gewährt werden.

### **2.2. Antragsteller**

Der antragstellende Verein FRS ist ein zur ZVR-Zahl 049605486 unter Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bad Ischl.

Dem Verein FRS wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008, rechtskräftig das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zugeteilt. Der Verein FRS betreibt derzeit die folgenden angeführten Übertragungskapazitäten: „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrín) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“. Mit diesen Übertragungskapazitäten können etwa 150.000 Einwohner in den politischen Bezirken Gmunden, Vöcklabruck (Bundesland Oberösterreich), Liezen (Bundesland Steiermark) erreicht werden.

Das verbreitete Programm „Freies Radio Salzkammergut“ ist ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm mit einem vielfältigen, interkulturellen Musikprogramm, das insbesondere Berichte zu verschiedenen Sachthemen, Beiträge aus der lokalen Kunst- und Kulturszene, aber auch Unterhaltungselemente umfasst. Neben der inhaltlichen Relevanz lokaler Themen ist die aktive Beteiligung der Bürger von großer Bedeutung. Es sollen künstlerische, geistige, politische und gesellschaftliche Strömungen aus dem regionalen Bereich reflektiert und damit ein Diskussionsforum über das Medium Radio geschaffen werden.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vereinsvorstands sowie die Einhaltung der Vertretungsregeln wurden vom Verein FRS nachgewiesen.

Im Zuge der erfolgten Ausschreibung langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein.

### **2.3. Stellungnahme der Landesregierung**

Sowohl die Oberösterreichische als auch die Salzburger Landesregierung sprachen sich in ihren Stellungnahmen für die Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein FRS aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 02.11.2011. Die Feststellungen zu den Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung ergeben sich aus den jeweiligen Schreiben.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

#### **4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Der Verein FRS beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE 89,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden und ihm zugeordneten Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ und hielt seinen Antrag nach Beginn der erfolgten Ausschreibung aufrecht.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Verein FRS entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 10.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Entsprechend § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Standard“ und „Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

#### **4.4. Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen*

*Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungerteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Sowohl die Oberösterreichische als auch die Salzburger Landesregierung haben sich mit ihren Stellungnahmen im Ergebnis für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein FRS ausgesprochen.

#### **4.5. Frequenzzuordnung**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

*„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. [...]“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch den Verein FRS versorgte Gebiet im Ausmaß von ca. 10.000 Einwohnern erweitert werden.

Im Hinblick auf das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs des beantragten mit dem bestehenden Versorgungsgebiet ist anzumerken, dass ein durchgehender geographischer Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins FRS besteht.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein FRS ergeben sich im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ minimale Überschneidungen im Ausmaß von unter 10 % bezogen auf die bisherige Gesamtgröße des Versorgungsgebietes. Die Überschneidungen stellen sich darüber hinaus als technisch unvermeidbarer spill over dar. Sie können daher im Ergebnis als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass der Verein FRS den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht

mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen beim Verein FRS nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereooversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet "Salzkammergut", das bisher den Empfangsbereich der oben unter Punkt 2.2. angeführten Übertragungskapazitäten umfasste, um den Empfangsbereich der Übertragungskapazität „WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz“ erweitert.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert waren. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da zwar das internationale Koordinierungsverfahren bzw. Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen abgeschlossen werden konnte, jedoch noch kein Eintrag im Genfer Plan erfolgt ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 20. März 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein „Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS), Lindastraße 28, 4820 Bad Ischl, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie.

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.370/12-005**

1	Name der Funkstelle	<b><i>WOLFGANGSEE</i></b>					
2	Standort	<b><i>Mobilkommast</i></b>					
3	Lizenzinhaber	<b><i>Freies Radio Salzkammergut</i></b>					
4	Senderbetreiber	<b><i>w.o.</i></b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b><i>89,60</i></b>					
6	Programmname	<b><i>Freies Radio Salzkammergut</i></b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b><i>13E2623</i></b>		<b><i>47N42 50</i></b>	<b><i>WGS84</i></b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b><i>630</i></b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b><i>20</i></b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b><i>16,7</i></b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b><i>17,0</i></b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b><i>D</i></b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b><i>-0,0°</i></b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b><i>+/-51,0°</i></b>					
15	Polarisation	<b><i>Horizontal</i></b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H	<b>15,6</b>	<b>15,4</b>	<b>16,2</b>	<b>16,2</b>	<b>15,4</b>	<b>15,6</b>
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H	<b>16,7</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,7</b>	<b>16,0</b>	<b>14,6</b>
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H	<b>12,5</b>	<b>10,4</b>	<b>7,4</b>	<b>4,6</b>	<b>1,8</b>	<b>-1,4</b>
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H	<b>-0,4</b>	<b>1,6</b>	<b>2,1</b>	<b>2,1</b>	<b>1,6</b>	<b>-0,4</b>
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H	<b>-1,4</b>	<b>1,8</b>	<b>4,6</b>	<b>7,4</b>	<b>10,4</b>	<b>12,5</b>
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H	<b>14,6</b>	<b>16,0</b>	<b>16,7</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,7</b>
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>7 hex</b>	Programm <b>53 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen						